



Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 26 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. Oktober 1916.

Nr. 48.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen: Anordnungen
zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom
5. Oktober 1916. Seite 379
2. Zoll- und Steuerwesen: Vergütung von Warenzöllen
für die Herstellung von Zotten und Polkuren 383

Grundzüge zur Entlegung des Konzernabschlusses
gemäß vom 26. Juni 1910. 389
3. Versicherungswesen: Befreiung von der Versicherungs-
pflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung 393

1. Handels- und Gewerbewesen.

Anordnungen zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114).

Vom 21. Oktober 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) und der § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 13 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114) wird bestimmt:

§ 1.

Die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1120) festgesetzten Höchstgrenzen für die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. E. G., in Berlin zu zahlenden Übernahmepreise gelten für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte, frei von Verunreinigungen der Verladung oder des Schiffes (nach Wahl der Bezugsvereinigung) an der Verladestelle des Eigentümers.

Zuckermais nach dem Steffen'schen Brühverfahren müssen 30 vom Hundert Zucker enthalten. Bei einem Mindestgehalt ermäßigt sich der Übernahmepreis um ein Dreißigstel des Kaufpreises für jedes fehlende Hundertteil Zucker.

Betrodnete Maiskörner dürfen höchstens 11 vom Hundert Wasser enthalten. Jedes Hundertteil Wassergehalt mehr berechtigt die Bezugsvereinigung zur Minderung des Übernahmepreises um ein